## Kriterienkatalog zur Ermittlung von Potenzialflächen für Konzentrationszonen

Stufe I: Harte Tabukriterien		
Kriterium	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	
Siedlung		
Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfs- flächen, Dorfgebiete, Grün- flächen, Satzungsbereiche nach § 34 BauGB	Aufgrund bestehender Schutzbedürfnisse (Immissionsschutz) und bauord- nungsrechtlich erforderlicher Abstandsflächen für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) nicht geeignete Bereiche.	
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	Eine Ausweisung von Konzentrationszonen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) kommt gemäß Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold - TA Nutzung der Windenergie - nicht in Betracht.	
Wohnnutzungen im Außen- bereich, Satzungsbereiche nach § 35 BauGB	Die zum Wohnen genutzten Gebäude/Siedlungsbereiche werden aufgrund der bestehenden Wohnnutzung als Konzentrationszone ausgeschlossen.	
Gewerbliche Bauflächen	Gewerbliche Bauflächen schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Konzentrationszone aus.	
Infrastruktur		
Bundesstraßen einschließ- lich einer anbaufreien Zone	Ausgeschlossen wird der Straßenkörper inkl. einer anbaufreien Zone von beidseitig 20 m gemäß § 9 FStrG.	
Landes- und Kreisstraßen	Ausgeschlossen wird der Straßenkörper	
Bahnstrecken	Ausgeschlossen wird der Bahnkörper.	
Freileitungen	Ausgeschlossen wird der von der Leitung direkt überspannte Bereich einschließlich der Masten.	
Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände	Die genehmigten Platzbereiche schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Konzentrationszone aus.	
Militärische Anlagen	Militärische Anlagen und Sicherheitsbereiche werden aufgrund ihrer hoheitlichen Nutzung als Konzentrationszone ausgeschlossen.	
Natur und Landschaft		
Wald	"Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird" (LEP NRW, Ziel B.III.3.2).  Eine Ausweisung von Konzentrationszonen in Waldbereichen kommt gemäß Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold - TA Nutzung der Windenergie - nicht in Betracht.	
Naturschutzgebiete	Rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 23 BNatSchG).	
Gesetzlich geschützte Bioto- pe gemäß § 30 BNatSchG sowie § 62 LG	Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen der Biotope führen, sind verboten (§ 30 BNatSchG).	
Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Landschafts- bestandteile gem. § 47 LG	Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 28 BNatSchG). Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden (§ 47 LG).	



Stufe I: Harte Tabukriterien		
Kriterium	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	
Gewässer		
Wasser- bzw. Heilquellen- schutzgebiete Schutzzone I	In der Wasserschutzzone I ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig (Windenergieerlass [WEE] 2011, Kap. 8.2.2).	
stehende und fließende Gewässer	Eine Ausweisung von Konzentrationszonen im Bereich von Oberflächengewässern kommt gemäß Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold - TA Nutzung der Windenergie - nicht in Betracht.	
Gewässer I. Ordnung, Stehende Gewässer > 5 ha	Bauverbot im Bereich der Gewässer und in einem Abstand von 50 m (§ 57 LG und WEE 2011, Kap. 8.2.1.6).	
Gewässerrandstreifen	Bauverbot im Bereich der Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 5 m (§ 38 Abs. 3 WHG).	

Stufe IIa: Weiche Tabukriterien mit besonderer Berücksichtigung von Fachgesetzen		
Kriterium	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	
Siedlung		
Puffer zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebieten, Satzungsbe- reiche nach § 34 BauGB	Technische Anhaltspunkte für Abstände: Die Richtwerte der TA Lärm (nachts 35 dB(A) für reine Wohngebiete und 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete) sind einzuhalten (WEE 2011, Kap. 5.2.1.1); Abstandserfordernis i.d.R. mindestens 450-500 m.	
	Der Vorsorgeabstand gilt auch für im FNP dargestellte gemischte Bauflächen im Siedlungszusammenhang, sofern hier die Wohnnutzung deutlich überwiegt. Liegen Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen direkt nebeneinander, kann die als Vorsorgeabstand freigehaltene Fläche im Einzelfall auch bis an die gewerbliche Baufläche heranreichen. Eine Prüfung hinsichtlich der sog. optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erfolgt nach dem Urteil des OVG NRW (Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE) nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans sondern im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzoder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens.	
Infrastruktur		
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze	Die Darstellung einer Fläche im FNP als Abgrabungsfläche widerspricht (ggf. nur für einen bestimmten Zeitraum) der Nutzung der Fläche durch eine WEA.	
Natur und Landschaft		
FFH- und Vogelschutzgebiete	I.d.R. durch nationale Schutzgebietskategorien gemäß § 20 BNatSchG geschützt (Naturschutzgebiet, etc.). Eine direkte Flächeninanspruchnahme steht dem Schutzzweck entgegen.	
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	Eine Ausweisung von Konzentrationszonen in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) kommt gemäß Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold - TA Nutzung der Windenergie - nicht in Betracht.	
Gewässer		
Wasser- bzw. Heilquellen- schutzgebiete Schutzzone II	Aus Vorsorgegründen erfolgt keine Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Schutzzone II. Nach einer Einzelfallprüfung ist die Errichtung ggf. möglich (§§ 51 (2), 53 (4) WHG; §§ 14, 16 LWG und WEE 2011, Kap. 8.2.2).	



Stufe IIb: Sonstige weiche Tabukriterien		
Kriterium	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	
Siedlung		
Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich/zu Satzungsbereichen nach § 35 BauGB  Betrachtung in Szenarien 300 / 400 / 450 m	Lärmimmissionen: Die Richtwerte der TA Lärm (nachts 45 dB(A) für Mischgebiete = Wohnnutzungen im Außenbereich) sind einzuhalten [WEE 2011, Kap. 3.2.4.3, 5.2.1.1]; Abstandserfordernis i.d.R. mindestens 300 m. Eine Prüfung hinsichtlich der sog. <i>optisch bedrängenden Wirkung</i> von Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahren. Hier ist im Einzelfall die Ausrichtung schutzbedürftiger Wohnräume/Wohngärten zur geplanten Windenergieanlage zu prüfen. Darüber hinaus ist das Umfeld des Wohnhauses auf sichtverschattende Elemente (Gehölze, Wirtschaftsgebäude etc.) zu untersuchen.	
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)  Gewählter Abstand: 500 m	Eine Ausweisung von Konzentrationszonen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) kommt gemäß Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold - TA Nutzung der Windenergie - nicht in Betracht.  Da hier eine bauliche Entwicklung von Innenbereichen planerisch vorgesehen ist, werden auch die die ASB mit einem Abstand von 500 m ausgeschlossen.	
Natur und Landschaft		
Artenschutz	Bewertung bereits vorliegender artenschutzrechtlicher Erkenntnisse. Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse werden Bereiche mit absehbar unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hürden ausgeschlossen. Ausgeschlossen werden: Graureiher-Kolonie inkl. 1.000m Umfeld, Rohrweihen-Brutplätze inkl. 1.000m Umfeld, Uhu-Brutplätze inkl. 1.000 m Umfeld, Rotmilan-Brutplatz inkl. 1.000 m Umfeld, Kiebitz-und Feldlerchen Brutkolonien (ab 3 BP) inkl. 100 m Umfeld.	
Sonstige Belange		
Mindestflächengröße, Flächengeometrie	Die Mindestflächengröße für die Aufstellung von WEA ergibt sich aus der durch die Rotorblätter einer WEA überstrichene Grundfläche. Für die Referenzanlage (2-3 MW) beträgt die Mindestflächengröße etwa 0,8 ha. Die Rotorblätter dürfen nicht über die Konzentrationszone hinausragen, Mindestbreite der Konzentrationszone = 100 m.	

## Stufe III: Ergänzende Kriterien im weiteren Planverfahren

Die Prüfung der nachfolgenden Kriterien kann nur im Einzelfall im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Ausschluss im Rahmen der Potenzialflächenanalyse erfolgt nicht.

Kriterium	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	
festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete	Planung und Errichtung von Windenergieanlagen nur als Ausnahmeent- scheidung zulässig (§ 78 WHG und WEE 2011, Kap. 8.2.2	
ermittelte Überschwemmungsgebiete	In Harsewinkel sind derzeit entlang von Loddenbach, Rhedaer Bach und Abrooksbach sog. "Ermittelte Überschwemmungsgebiete" abgegrenzt. Im Rahmen der Bearbeitung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie durch die Bez.Reg. DT ist vorgesehen diese "Ermittelten ÜSG" festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern.	
Artenschutz	Prüfung und Bewertung bereits vorliegender artenschutzrechtlicher Erkenntnisse; im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist gemäß § 44 BNatSchG sicherzustellen,dass artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.	
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt im LSG insbesondere in Teilbereichen mit im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht. Die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des LSG insgesamt gegeben muss gegeben sein (WEE 2011, Kap. 8.2.1.5).	
Landschaftsbild	Kritische Prüfung von Teilflächen hinsichtlich markanter landschaftsprägender oder kulturhistorisch bedeutsamer Strukturen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (vgl. auch Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold - TA Nutzung der Windenergie - Ziel 6).	
Abstände zu Naturschutzgebieten	Pufferzone nur möglich, wenn diese zur Erreichung des Schutzgebietszwecks erforderlich ist. Einzelfallprüfung ggf. erst im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens erforderlich.	
Abstände zu FFH- und Vogelschutzgebieten	Pufferzone nur möglich, wenn diese zur Erreichung des Schutzgebietszwecks erforderlich ist. Einzelfallprüfung ggf. erst im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens erforderlich.	
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	Wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben verbleiben und der Betrieb einer Windenergieanlage die Nutzung des GIB nicht einschränkt (WEE 2011, Kap. 3.2.4.2).	
Bundesautobahnen einschließlich einer anbaufreien Zone	Ausgeschlossen wird der Straßenkörper inkl. einer anbaufreie Zone von beidseitig 40 m gemäß § 9 FStrG.  → im Stadtgebiet nicht vorhanden	
Abstände zu Bundesauto- bahnen	Gemäß §9(2) FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.	
Abstände zu Bundesstraßen	Gemäß §9(2) FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.	

## Stufe III: Ergänzende Kriterien im weiteren Planverfahren

Die Prüfung der nachfolgenden Kriterien kann nur im Einzelfall im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Ausschluss im Rahmen der Potenzialflächenanalyse erfolgt nicht.

Vritorium	Veiterium Poeriin duner / rechtliche have planeriache Coundless	
Kriterium	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	
Abstände zu Landes- und Kreisstraßen	Gemäß § 25 (1) StrWG NRW bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen außerhalb der Ortsdurchfahrten der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art längs der Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.	
Sendeanlagen	Erforderlicher Abstand: Höhe der höheren Anlage (bei Windenergieanlagen einschließlich Rotorradius) vgl. WEE 2011, Kap. 8.1.3.	
Militärische Anlagen	Abstimmung mit Wehrbereichsverwaltung notwendig (WEE 2011, Kap. 8.2.7).	
Richtfunktrassen inkl. Schutzstreifen	Kein Teil der Windenergieanlage darf die (vorhandene) Richtfunkstrecke unterbrechen. [WEE 2011, Kap. 5.2.2.3].	
Abstände zu Bahntrassen	Abstimmung mit Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens. Empfehlung der Behörde: 2-facher Rotordurchmessers Abstand zwischen Bahnanlage und Windenergieanlage.	
Freileitungen, Abstände zu den Leitungen	Bei ungünstiger Stellung des Rotors darf die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen (WEE 2011, Kap. 8.1.2). Ohne Schwingungsschutzmaßnahmen: mindestens 3-facher Rotordurchmesser; mit Schwingungsschutzmaßnahmen: mindestens einfacher Rotordurchmesser. Abstimmung mit Netzbetreiber erforderlich.	
Boden und Baudenkmale	Schutz der Umgebung, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Erlaubnispflichtig gemäß § 9 DSchG.	
Wasser- bzw. Heilquellen- schutzgebiete Schutzzone III A	Nach Einzelfallprüfung Errichtung von Windenergieanlagen ggf. möglich (§§ 51 (2), 53 (4) WHG; §§ 14, 16 LWG und WEE 2011, Kap. 8.2.2).	
ggfs. ermittelte Über- schwemmungsgebiete	Ermittelte Überschwemmungsgebiete wurden bereits berechnet, aber noch nicht verbindlich abgegrenzt (z.B. Loddenbach, Rhedaer Bach, Abrooksbach). Vgl. Stufe IIa.	
Windhöffigkeit	Die im Planungsraum ermittelten Windgeschwindigkeiten erlauben im gesamten Stadtgebiet i.d.R. einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA (Wirtschaftlichkeitsschwelle aktueller WEA: ca. 5,5 bis 6,0 m/s).	
Bauschutzbereiche Luftverkehr	In der weiteren Umgebung eines Flughafens ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich (§ 12 ff. LuftVG und WEE 2011, Kap. 8.2.5). Betrifft insbesondere den Flughafen Gütersloh.	
Modellflugplätze	Bestehende Betriebsgenehmigung, Ausschluss aufgrund tatsächlicher Nutzung.	
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze, Bereiche zur Sicherung u. den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	Bereiche zur Sicherung u. den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) wurden im Rahmen der Potenzialflächen zunächst nicht berücksichtigt. Prüfung im Einzelfall im Zuge des FNP-Verfahrens.	
Städtebau allgemein	Konfliktprüfung ob städtebauliche Entwicklungsabsichten (Wohnbauflächen-, Gewerbeflächenentwicklung etc.) einer Windenergienutzung entgegenstehen. Prüfung im Einzelfall im Zuge des FNP-Verfahrens.	
Kompensationsflächen	Gffs. Ausschluss, sofern Waldflächen im forstrechtlichen Sinn.	